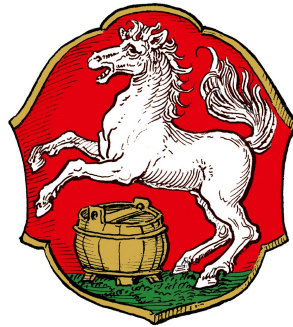


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergartensatzung)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergartensatzung)**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, betreibt die Stadt Freilassing die Kindergärten „Kindergarten Sonnenschein“ in der Georg-Wrede-Straße, „Kindergarten Schumannstraße“ in der Schumannstraße, „Kindergarten Waginger Straße“ in der Waginger Straße und „Kindergarten Blaues Haus“ in der Laufener Straße als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ab zwei Jahren und von Schulkindern bis acht Jahre ist in untergeordnetem Umfang möglich.
- (3) Die Kindergärten sind Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Freilassing stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für jeden Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindergärten

§ 4 Aufnahme in die Kindergärten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für die Kindergärten erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (01. September bis 31. August) in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Stadt Freilassing zur Prüfung der Angaben eine Abstammungsurkunde verlangen. Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) vorzulegen. Es genügt auch der Nachweis einer entsprechend ordnungsgemäßen Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung.
 - (2) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet die Stadt Freilassing, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung)

- angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.
- Kinder, die in der Stadt Freilassing ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - Altersstufe der Kinder.
- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (5) In der Anmeldung kann ein Wunschkindergarten angegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in genau diesen Kindergarten besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder in die Kindergärten liegt im Ermessen der Stadt Freilassing. Während der Schulferien in Bayern oder bei Personalengpässen kann die Stadt Freilassing einzelne Kindergärten vorübergehend schließen und den betroffenen Kindern einen Platz in einem anderen Kindergarten zur Verfügung stellen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Freilassing wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (7) Sofern in die Kindergärten ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Freilassing hat, muss die Aufnahme von der Stadt Freilassing binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde in Textform angezeigt werden.
- (8) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Freilassing wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Freilassing wohnendes Kind benötigt wird.
- (9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 3, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (11) Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist nur möglich, wenn sich nach einem individuellen Aufnahmegespräch mit der Kindergartenleitung zeigt, dass das Kind hinsichtlich seiner Entwicklung und seinen Fähigkeiten zum Besuch eines Kindergartens geeignet ist. Die endgültige Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist erst nach Ablauf einer mit der Kindergartenleitung festgelegten Probezeit möglich. Die Probezeit ist zugleich Eingewöhnungsphase. Während der Eingewöhnungsphase kann die Buchungszeit in Absprache mit der Kindergartenleitung auf bis zu 10 Stunden pro Woche reduziert werden.
- (12) Die Stadt Freilassing erhebt, verarbeitet und speichert die Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung)

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindergärten zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, der Stadt Freilassing folgende Daten mitzuteilen:
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind der Stadt Freilassing unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 gestrichen

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindergärten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Die Gabe von Medikamenten an Kinder durch das Personal der Kindergärten ist grundsätzlich nicht erlaubt.

DRITTER TEIL:

Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 8 Änderung der Buchungszeit

- (1) Für Schulkinder ist eine Änderung der Buchungszeit während der Ferien in Bayern möglich.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung)

- (2) Vollendet ein Kind während des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, so ist zum Beginn des Monats, in das der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung zu wählen.
- (3) In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres nur möglich
 - bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten,
 - bei Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindergartenleitung festgelegt.
- (4) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Stadt Freilassing eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeit während des Monats ist nicht möglich. Änderungen werden nur zum 1. des Folgemonats oder rückwirkend zum 1. des laufenden Monats zugelassen.

§ 9 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindergärten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres (31.8.) muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) aus wichtigem Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.
- (3) Eine Kündigung durch die Stadt Freilassing während des Kindergartenjahres ist nur aus den unter Abs. 1 genannten Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

VIERTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind in der Regel Montags bis Donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr, Freitags von 7.00 bis 13.30 Uhr geöffnet. Diese maximale Öffnungszeiten kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung)

- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleiben die Kindergärten geschlossen. In den Oster- oder Pfingstferien können die Kindergärten eine Woche geschlossen werden. In den Sommerferien sind die Kindergärten zwei Wochen geschlossen. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Die Kindergärten bleiben an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. sowie 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag und am Kirchweihmontag schließen die Kindergärten um 12.00 Uhr.
- (5) Die Stadt Freilassing ist berechtigt, die Kindergärten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 12 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Kernzeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (= Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - f) mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
- (3) Für Kinder von zwei bis drei Jahren werden zusätzlich folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
- (4) Für Schulkinder bis 8 Jahre werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 11.00 Uhr. Während der Schulferien in Bayern kann die Buchungszeit verlängert werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien ab 7.00 Uhr möglich.
- (5) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (6) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 13 Verpflegung

Kinder, die die Kindergärten länger als bis 14.00 Uhr besuchen, können in den Kindergärten ein Mittagessen einnehmen.

**Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergartensatzung)**

§ 14 Hausaufgabenbetreuung

Schulkinder, die die Kindergärten länger als bis 14.00 Uhr besuchen, können in den Kindergärten eine Hausaufgabenbetreuung in Anspruch nehmen.

**§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;
Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindergärten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Freilassing folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b) Elternbeitrag;
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Freilassing so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

In den Kindergärten aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt Freilassing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 - (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Freilassing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindergärten ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Freilassing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Freilassing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergartensatzung)**

§ 19 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergarten-
gebührensatzung der Stadt Freilassing in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen
§ 12 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

**SECHSTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

§ 21 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindergärten oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das
verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch die Stadt Freilassing für
gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Freilassing, 20.02.2006

gez.

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert
durch Satzung vom 10.12.2019).
